

BERNHARD BRECHMANN

Legal Tech und das Anwaltsmonopol

*Schriften zum
Recht der Digitalisierung*

Mohr Siebeck

Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

7



Bernhard Brechmann

Legal Tech und das Anwaltsmonopol

Die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im
nationalen, europäischen und internationalen Kontext

Mohr Siebeck

Bernhard Brechmann, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft und Informatik in Freiburg, Taipeh und München; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Bürgerliches Recht der LMU München.

ISBN 978-3-16-160713-4 / eISBN 978-3-16-160714-1
DOI 10.1628/978-3-16-160714-1

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Das anwaltliche Berufsfeld unterliegt zurzeit einem tiefgreifenden Wandel. Digitale Lösungen ersetzen mehr und mehr klassische anwaltliche Rechtsdienstleistungen. Umso dringender ist es, sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Auswirkungen das Anwaltsmonopol in Zeiten von Legal Tech hat. Angesichts der zunehmenden globalen Vernetzung in einer digitalen Welt unternimmt die vorliegende Arbeit dabei den Versuch, das Anwaltsmonopol im Rahmen von Legal Tech nicht nur aus einer nationalen, sondern auch aus einer europäischen bzw. internationalen Perspektive zu betrachten.

Meinem Doktorvater, Prof. Dr. Anatol Dutta, danke ich für die Anregung zur Bearbeitung des spannenden Themenbereichs „Legal Tech“ und für die Betreuung während der Dissertationszeit. Ebenso möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, über mehrere Jahre am Lehrstuhl Einblick in die juristische Forschung gewinnen zu dürfen. Herrn Privatdozent Dr. Martin Fries danke ich für die zügige und fundierte Anfertigung des Zweitgutachtens.

Für die wertvolle Kritik bei der Erstellung der Doktorarbeit bedanke ich mich bei Hao-Hao Wu. Ein großes Dankeschön richtet sich an meine Freundin Carolina Hauf für die stete Unterstützung. Ganz besonders möchte ich meinen Eltern danken, die mich in all den langen Jahren der juristischen Ausbildung immer unermüdlich unterstützt haben. Ihnen widme ich diese Arbeit.

München, im Mai 2021

Bernhard Brechmann

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Verzeichnis der ausländischen Gesetze	XXV
A. Einleitung	1
I. Einführung in die Problemstellung	1
II. Das Thema und seine Abgrenzung	2
III. Gang der Untersuchung	3
B. Begriffsbestimmungen	5
I. Legal Tech	5
1. Vorschläge für eine umfassende Definitionsformel	5
2. Differenzierende Ansätze zur Definition von Legal Tech	6
II. Rechtsanwalt	10
1. Begriff des „Rechtsanwalts“ im deutschen Recht	11
2. Begriff des „Rechtsanwalts“ in ausländischen Rechts- ordnungen und im Unionsrecht	11
III. „Gerichtliche“ und „außergerichtliche“ Rechtsdienstleistung	14
1. Begriff der „gerichtlichen“ und der „außergerichtlichen“ Rechtsdienstleistung in Bezug auf das deutsche Recht	14
2. Begriff der „gerichtlichen“ und der „außergerichtlichen“ Rechtsdienstleistung in Bezug auf ausländische Rechts- ordnungen und das Unionsrecht	15
IV. Anwaltsmonopol	16
C. Vorzugswürdiges Regelungsmodell für die Zulässigkeit von Rechts- dienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	17
I. Rechtfertigung der berufsrechtlichen Anforderungen an die Erbringung von Rechtsdienstleistungen	17
II. Gefahren von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	20
1. Gefährdung des Schutzes der Rechtssuchenden	20

2.	Gefährdung des Schutzes der geordneten Rechtspflege und des Rechtsguts „Recht“	31
3.	Abschließende Zusammenfassung der Gefahren von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	32
III.	Vorteile von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	33
IV.	Vorzugswürdiges Regelungsmodell für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech Anbieter	42
1.	Bisherige Regelungsvorschläge in der Literatur	43
2.	Eigenes vorzugswürdiges Regelungsmodell	45
D.	Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht	49
I.	Zulässigkeit von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	49
II.	Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	50
1.	Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes	51
2.	Umfang des Erlaubnisvorbehalts gem. § 3 RDG bei Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	75
3.	Erlaubnistatbestände für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im Rechtsdienstleistungsgesetz	78
III.	Vergleich der Vorschriften im deutschen Recht mit dem vorzugswürdigen Regelungsmodell	95
E.	Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen	99
I.	Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in anderen Rechtsordnungen	100
1.	Rechtsordnungen mit speziellen Vorschriften für den Einsatz von Legal Tech durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister	100
2.	Generelle Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister in anderen Rechtsordnungen	102

3.	Abschließende Zusammenfassung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch Legal Tech-Anbieter in anderen Rechtsordnungen	115
II.	Internationaler Anwendungsbereich der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht	116
1.	§ 3 RDG als Eingriffsnorm im Sinne des Internationalen Privatrechts	117
2.	Eröffnung des internationalen Anwendungsbereichs, § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 RDG	119
3.	Abschließende Zusammenfassung des internationalen Anwendungsbereichs der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht	142
III.	Berücksichtigung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen in ausländischen Rechtsordnungen innerhalb des deutschen Rechts	143
1.	Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen für die dauerhafte Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen	144
2.	Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen für die vorübergehende Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen	154
3.	Abschließende Bewertung der Berücksichtigungsmöglichkeiten von ausländischen Rechtsordnungen im deutschen Recht	169
IV.	Berücksichtigung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen in ausländischen Rechtsordnungen aufgrund des Unionsrechts	170
1.	Übereinstimmung mit EU-Sekundärrecht	171
2.	Übereinstimmung mit EU-Primärrecht	190
3.	Zusammenfassende Betrachtung der Berücksichtigung von ausländischen Rechtsordnungen aufgrund des Unionsrechts	193
V.	Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die ausschließliche Zuständigkeit ausländischer Gerichte	194
1.	Internationale Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen	194
2.	Anwendbarkeit der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht durch ausländische Gerichte	198
3.	Abschließende Zusammenfassung der Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die Zuständigkeit ausländischer Gerichte	199

VI.	Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland	200
1.	Behördliche Aufsicht über nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister, § 19 RDG	201
2.	Aufsichtsmaßnahmen gegenüber inländischen Rechtsdienstleistern	201
3.	Aufsichtsmaßnahmen gegenüber ausländischen Legal Tech-Anbietern	202
4.	Vollstreckung inländischer Aufsichtsmaßnahmen im Ausland	203
5.	Abschließende Bewertung der Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland	204
VII.	Abschließende Zusammenfassung der Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen	205
F.	Grenzen einer Umsetzung des vorzugswürdigen Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda	209
I.	Einschränkung durch die Gewährung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts	211
II.	Einschränkung durch das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG	212
III.	Hinreichende Kohärenz des Regelungsmodells	212
IV.	Einschränkung durch die internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte sowie durch die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland	213
V.	Abschließende Zusammenfassung der eingeschränkten Reichweite einer Umsetzung des vorzugswürdigen Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda	213
G.	Umsetzung des Regelungsmodells im Rahmen einer harmonisierenden unionsrechtlichen Regelung	215
I.	Kompetenz der EU zur Regelung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen	215
II.	Auswahl des richtigen Regelungsinstruments	217
III.	Abschließende Zusammenfassung der Anforderungen an eine harmonisierende unionsrechtliche Regelung	218
	Zusammenfassende Thesen.	219
	Literaturverzeichnis	223
	Sachregister.	245

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXIII
Verzeichnis der ausländischen Gesetze	XXV
A. Einleitung	1
I. Einführung in die Problemstellung	1
II. Das Thema und seine Abgrenzung	2
III. Gang der Untersuchung	3
B. Begriffsbestimmungen	5
I. Legal Tech	5
1. Vorschläge für eine umfassende Definitionsformel	5
2. Differenzierende Ansätze zur Definition von Legal Tech	6
a) Produktbezogene Differenzierung	6
b) Differenzierung nach Themenbereichen	7
c) Differenzierung anhand des Disruptionspotentials sowie des technologischen Entwicklungsgrads einer Anwendung	8
d) Differenzierung nach den Auswirkungen auf das anwaltliche Geschäftsmodell und den Kernbereich juristischer Tätigkeit.	9
II. Rechtsanwalt	10
1. Begriff des „Rechtsanwalts“ im deutschen Recht	11
2. Begriff des „Rechtsanwalts“ in ausländischen Rechtsordnungen und im Unionsrecht	11
III. „Gerichtliche“ und „außergerichtliche“ Rechtsdienstleistung	14
1. Begriff der „gerichtlichen“ und der „außergerichtlichen“ Rechtsdienstleistung in Bezug auf das deutsche Recht	14
2. Begriff der „gerichtlichen“ und der „außergerichtlichen“ Rechtsdienstleistung in Bezug auf ausländische Rechtsordnungen und das Unionsrecht	15
IV. Anwaltsmonopol	16

C. Vorzugswürdiges Regelungsmodell für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	17
I. Rechtfertigung der berufsrechtlichen Anforderungen an die Erbringung von Rechtsdienstleistungen	17
II. Gefahren von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	20
1. Gefährdung des Schutzes der Rechtssuchenden	20
a) Gefahr der Falschberatung aufgrund von fehlenden juristischen Kenntnissen.	20
b) Keine Bindung an die anwaltlichen Kardinalpflichten, Honorarregelungen und Werbevorschriften.	22
aa) Verschwiegenheitspflicht	23
bb) Verbot von Interessenskonflikten	24
cc) Anwaltliche Unabhängigkeit	25
dd) Erfolgshonorar und Prozesskostenübernahme	26
ee) Werbeverbot.	28
c) Aufsicht	30
2. Gefährdung des Schutzes der geordneten Rechtspflege und des Rechtsguts „Recht“	31
3. Abschließende Zusammenfassung der Gefahren von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	32
III. Vorteile von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter.	33
1. Gründe für die fehlende Durchsetzung von Verbraucheransprüchen.	34
a) Rationales Desinteresse	34
b) Fehlende Kenntnis von zustehenden Ansprüchen.	38
c) Verlustaversion und Abneigung gegenüber Gerichten als irrationale Beweggründe.	39
2. Verbesserung der Durchsetzung von Verbraucheransprüchen durch die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	39
IV. Vorzugswürdiges Regelungsmodell für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech Anbieter.	42
1. Bisherige Regelungsvorschläge in der Literatur	43
2. Eigenes vorzugswürdiges Regelungsmodell	45

D. Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht	49
I. Zulässigkeit von gerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	49
II. Zulässigkeit von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter.	50
1. Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes	51
a) Keine generelle Unanwendbarkeit des Rechtsdienstleistungsgesetzes	51
aa) Erforderlichkeit eines „menschlichen“ Rechtsdienstleistenden	51
bb) Fehlende Zuordnungsmöglichkeit	52
cc) Generelle Unmöglichkeit einer automatisierten Rechtsberatung	53
b) Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG unter Einsatz von Legal Tech	54
aa) „Tätigkeit“	54
(1) Zeitpunkt der Programmierung der Legal Tech-Anwendung	55
(2) Zeitpunkt der Nutzung durch den Rechtssuchenden	55
bb) „Fremde Angelegenheit“	56
cc) „Prüfung im Einzelfall“ bzw einer „konkreten Angelegenheit“	57
(1) Maßstab des § 2 Abs. 1 RDG.	57
(2) Fehlende Individualisierung zum Zeitpunkt der Programmierung	58
(3) Individualisierung zum Zeitpunkt der Nutzung durch den Rechtssuchenden	58
(a) Fehlende Kenntnis von der Identität des Rechtssuchenden und des konkreten Rechtsproblems	59
(b) Hinreichende Individualisierung durch die automatisierte Rechtsberatung	60
dd) „Erforderliche rechtliche Prüfung“	61
(1) Maßstab des § 2 Abs. 1 RDG.	61
(a) Vorliegen einer rechtlichen Prüfung	61
(b) Erforderlichkeit der rechtlichen Prüfung	63
(2) Subsumtionsfähigkeit von Legal Tech	64

(3) Vornahme einer erforderlichen rechtlichen Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG	64
(a) Dokumentengeneratoren	65
(b) Mietpreisrechner	66
(c) Chatbots	67
(d) Legal Tech-Anwendungen mit subjektiv erforderlicher rechtlicher Prüfung	67
ee) Zusammenfassende Betrachtung der Anforderungen an eine Rechtsdienstleistung gem. § 2 Abs. 1 RDG	68
c) Inkassodienstleistung, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG.	68
aa) Fremde Forderung, § 2 Abs. 2 S. 1 RDG	68
bb) Eigenständiges Geschäft	69
cc) Einziehung	69
(1) Maßstab des BVerfG	69
(2) Grundsatzentscheidung des BGH vom 27. November 2019	71
(3) „Einziehung“ der Forderung bei primär gerichtlicher Geltendmachung der Forderung	73
d) Kein Ausschluss des sachlichen Anwendungsbereichs gem. § 2 Abs. 3 RDG	75
2. Umfang des Erlaubnisvorbehalts gem. § 3 RDG bei Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter	75
a) Legal Outsourcing als Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG	76
b) § 3 RDG als Erlaubnisvorbehalt im Rahmen von Legal Outsourcing	77
3. Erlaubnistatbestände für die Erbringung von Rechts- dienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im Rechtsdienstleistungsgesetz	78
a) Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, § 5 Abs. 1 S. 1 RDG	79
b) Unentgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistung, § 6 Abs. 1 RDG	79
aa) Unentgeltlichkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 RDG	80
bb) Qualifikationsvoraussetzungen, § 6 Abs. 2 RDG	80
c) Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen gem. § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 RDG	81
d) Inkassodienstleister, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG	81

aa)	Begriff der „Inkassodienstleistung“ gem.	82
	§ 2 Abs. 2 S. 1 RDG.	82
bb)	Wertungswiderspruch zum anwaltlichen Berufsrecht	83
	(1) Verbot von Erfolgshonoraren bei anwaltlicher Leistungserbringung, § 49b Abs. 2 S. 1 BRAO	83
	(2) Verbot der Prozessfinanzierung, § 49b Abs. 2 S. 2 BRAO	85
cc)	Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht gem. § 4 RDG.	86
	(1) Unmittelbarer Einfluss der Rechtsdienstleistung auf andere Leistungspflicht.	87
	(2) Gefährdung der ordnungsgemäßen Erbringung der Rechtsdienstleistung	88
	(3) Abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit von „atypischen“ Inkassodienstleistungen mit § 4 RDG	91
dd)	Fehlende Sachkunde von „atypischen“ Inkassodienst- leistern im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG	92
ee)	Abschließende Zusammenfassung der Reichweite des Erlaubnistatbestands des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG.	93
e)	Rentenberatung, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG	94
f)	Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG	94
III.	Vergleich der Vorschriften im deutschen Recht mit dem vorzugswürdigen Regelungsmodell.	95
E.	Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen.	99
I.	Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht- anwaltliche Legal Tech-Anbieter in anderen Rechtsordnungen	100
1.	Rechtsordnungen mit speziellen Vorschriften für den Einsatz von Legal Tech durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister	100
2.	Generelle Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister in anderen Rechtsordnungen.	102
a)	Rechtsordnungen mit umfassendem Anwaltsmonopol für gerichtliche und außergerichtliche Rechtsdienst- leistungen	103

b)	Rechtsordnungen mit Anwaltsmonopol allein für gerichtliche Rechtsdienstleistungen	110
c)	Rechtsordnungen mit keinem Anwaltsmonopol	115
3.	Abschließende Zusammenfassung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch Legal Tech-Anbieter in anderen Rechtsordnungen	115
II.	Internationaler Anwendungsbereich der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht	116
1.	§ 3 RDG als Eingriffsnorm im Sinne des Internationalen Privatrechts	117
2.	Eröffnung des internationalen Anwendungsbereichs, § 1 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 RDG	119
a)	Rechtsdienstleistung „in der Bundesrepublik Deutschland“, § 1 Abs. 1 S. 1 RDG	119
aa)	Genereller Maßstab	119
bb)	Fallgruppen außerhalb der Reichweite des § 1 Abs. 1 S. 1 RDG.	120
(1)	Bloß mittelbare Auswirkungen im Inland	120
(2)	„Fly-in, Fly-out“-Konstellation	121
b)	Einschränkung des internationalen Anwendungsbereichs gem. § 1 Abs. 2 RDG	122
aa)	Ausschließliche Erbringung aus einem anderen Staat	122
bb)	Deutsches Recht als Gegenstand der Rechtsdienstleistung	123
c)	Einschränkung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes durch das Herkunftslandprinzip gem. § 3 Abs. 2 TMG.	124
aa)	Anwendbarkeit des Telemediengesetzes	124
bb)	Anwendbarkeit des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 2 TMG	125
(1)	Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 TMG	126
(2)	Keine Verdrängung durch speziellere Vorschriften.	126
(3)	Wirkung und Reichweite des Herkunftslandprinzips gem. § 3 Abs. 2 TMG	127
cc)	Keine Einschränkung des Herkunftslandprinzips	129
(1)	Keine Bereichsausnahme gem. § 3 Abs. 4 TMG.	129
(2)	Keine Einschränkung gem. § 3 Abs. 5 S. 1 TMG	130
(a)	Einschränkung gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 TMG	130

(b) Einschränkung gem. § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 TMG	132
(aa) Beeinträchtigung oder ernsthafte und schwerwiegende Gefahren für den Verbraucherschutz	132
(bb) Angemessenheit der Einschränkung des Herkunftslandprinzips des § 3 Abs. 2 TMG	135
(c) Konsultationsverfahren gem. § 3 Abs. 5 S. 2 TMG	138
(3) Zulassungsfreie Tätigkeit „im Rahmen der Gesetze“ gem. § 4 TMG	139
(4) Missbrauchs- und Umgehungsgefahr, Erwägungsgrund 57 ECRL.	140
dd) Eigene Bewertung der Einschränkung des internationalen Anwendungsbereichs des Rechtsdienstleistungsgesetzes durch § 3 Abs. 2 TMG.	141
3. Abschließende Zusammenfassung des internationalen Anwendungsbereichs der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht.	142
III. Berücksichtigung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen in ausländischen Rechtsordnungen innerhalb des deutschen Rechts	143
1. Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen für die dauerhafte Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen	144
a) Inkassodienstleistung (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG) und Rentenberatung (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RDG)	145
aa) Tatbestandsvoraussetzungen der Registrierung gem. § 12 Abs. 1 RDG	145
bb) Rechtsfolge der Registrierung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 RDG	146
b) Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG	146
aa) Tatbestandsvoraussetzungen der Registrierung gem. § 12 Abs. 1 RDG	146
bb) Rechtsfolge der Registrierung gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG	147
(1) Akzessorietät der supranationalen Rechtsordnungen	147
(2) Reichweite der Befugnis zur Beratung im Recht der Europäischen Union	148
(3) Rechtsberatung als zulässige Nebenleistung	

gem. § 5 RDG zu einer Tätigkeit nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG	151
c) Eigene Bewertung der Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen für die dauerhafte Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen	153
2. Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen für die vorübergehende Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen	154
a) Inkassodienstleistungen und Rentenberatung, § 15 Abs. 1 S. 1 RDG	155
aa) Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 RDG.	155
(1) Niederlassung in einem Mitgliedstaat	155
(2) Tätigkeitsäquivalent zu § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 RDG im Herkunftsland.	155
(3) Reglementierung oder Berufserfahrung im Herkunftsland	156
(4) Mitteilungspflicht, § 15 Abs. 2 RDG.	157
(5) Berufshaftpflichtversicherung, § 15 Abs. 5 S. 1 RDG.	158
bb) Rechtsfolge des § 15 Abs. 1 S. 1 RDG	160
(1) Vorübergehende und gelegentliche Rechts- dienstleistung	160
(a) Dauer und Häufigkeit der Rechtsdienstleistung	161
(b) Infrastruktur und Anwesenheit des Rechtsdienst- leisters in Deutschland	162
(c) Tätigkeitsschwerpunkt	163
(d) Abschließende Zusammenfassung der Anforde- rungen an eine „vorübergehende und gelegentliche“ Tätigkeit	163
(2) Rechtsdienstleistungserbringung „in der Bundesrepublik Deutschland“	164
(3) Befugnisse und Pflichten des Rechtsdienst- leistenden gem. § 15 Abs. 1 S. 1 RDG	164
b) Rechtsdienstleistung in einem ausländischen Recht, § 15 Abs. 7 S. 1 RDG	165
aa) Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 7 S. 1 RDG	166
(1) Rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedstaat zur Erbringung von Rechts- dienstleistungen in einem ausländischen Recht	166

(2) Entsprechende Anwendung von § 15 Abs. 1 S. 2, S. 3 und Abs. 2–6 RDG	167
bb) Rechtsfolge des § 15 Abs. 7 S. 1 RDG	167
c) Eigene Bewertung der Berücksichtigung ausländischer Rechtsordnungen für die vorübergehende Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen	168
3. Abschließende Bewertung der Berücksichtigungsmöglichkeiten von ausländischen Rechtsordnungen im deutschen Recht.	169
IV. Berücksichtigung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen in ausländischen Rechtsordnungen aufgrund des Unionsrechts	170
1. Übereinstimmung mit EU-Sekundärrecht	171
a) Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (BQRL)	172
aa) Anwendungsbereich der BQRL	172
bb) Übereinstimmung der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht mit der BQRL	173
(1) Übereinstimmung mit Art. 5 ff. BQRL	174
(a) Eröffnung des Anwendungsbereichs der Art. 5 ff. BQRL	174
(b) Regelungsgehalt der Art. 5 ff. BQRL und Umsetzung im deutschen Recht für die Zulässigkeit von Rechts- dienstleistungen	175
(2) Übereinstimmung mit Art. 10 ff. BQRL	176
(3) Übereinstimmung mit Art. 4f BQRL	177
(a) Anwendbarkeit des Art. 4f BQRL auf den Beruf des Rechtsanwalts	179
(b) Voraussetzungen des Art. 4f Abs. 1 BQRL für die partielle Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts in Deutschland.	180
(c) Keine der partiellen Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts entgegenstehenden zwingende Gründe des Allgemeininteresses, Art. 4f Abs. 2 BQRL	182
(aa) Schutz der Verbraucher und der geordneten Rechtspflege als zwingende Gründe des Allgemeininteresses	183
(bb) Geeignetheit einer generellen Verweigerung des partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts	183
(cc) Verhältnismäßigkeit der generellen Verweigerung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechts- anwalts	184

(d)	Zusammenfassende Bewertung der Übereinstimmung der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht mit Art. 4f BQRL	186
b)	Dienstleistungsrichtlinie (DLRL)	187
aa)	Eröffnung des Anwendungsbereichs, Art. 2 DLRL. . . .	187
bb)	Vorrang der BQRL, Art. 3 Abs. 1 S. 2 lit. d DLRL	188
cc)	Ausschluss der Anwendbarkeit gem. Art. 17 Nr. 6 DLRL	189
2.	Übereinstimmung mit EU-Primärrecht.	190
3.	Zusammenfassende Betrachtung der Berücksichtigung von ausländischen Rechtsordnungen aufgrund des Unionsrechts . .	193
V.	Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die ausschließliche Zuständigkeit ausländischer Gerichte	194
1.	Internationale Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen	194
a)	Internationale Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Rechtssuchenden und dem Legal Tech-Anbieter.	194
b)	Internationale Zuständigkeit für lauterkeitsrechtliche Verfahren	197
2.	Anwendbarkeit der Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht durch ausländische Gerichte	198
3.	Abschließende Zusammenfassung der Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die Zuständigkeit ausländischer Gerichte	199
VI.	Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland . .	200
1.	Behördliche Aufsicht über nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister, § 19 RDG	201
2.	Aufsichtsmaßnahmen gegenüber inländischen Rechtsdienstleistern	201
a)	Aufsichtsmaßnahmen gegenüber gem. § 10 RDG registrierten Personen	201
b)	Aufsichtsmaßnahmen gegenüber sonstigen nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern.	202
3.	Aufsichtsmaßnahmen gegenüber ausländischen Legal Tech-Anbietern	202
4.	Vollstreckung inländischer Aufsichtsmaßnahmen im Ausland	203

a)	Eintreibung von Bußgeldern in anderen Staaten	203
b)	Durchsetzung von Untersagungsverfügungen in ausländischen Staaten.	204
5.	Abschließende Bewertung der Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland	204
VII.	Abschließende Zusammenfassung der Einschränkung der Anwendbarkeit des deutschen Rechts durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen	205
F.	Grenzen einer Umsetzung des vorzugswürdigen Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda	209
I.	Einschränkung durch die Gewährung eines partiellen Zugangs zum Beruf des Rechtsanwalts	211
II.	Einschränkung durch das Herkunftslandprinzip des § 3 Abs. 2 TMG	212
III.	Hinreichende Kohärenz des Regelungsmodells.	212
IV.	Einschränkung durch die internationale Zuständigkeit ausländischer Gerichte sowie durch die Grenzen der Verwaltungsvollstreckung im Ausland	213
V.	Abschließende Zusammenfassung der eingeschränkten Reichweite einer Umsetzung des vorzugswürdigen Regelungsmodells im deutschen Recht de lege ferenda	213
G.	Umsetzung des Regelungsmodells im Rahmen einer harmonisierenden unionsrechtlichen Regelung	215
I.	Kompetenz der EU zur Regelung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen	215
II.	Auswahl des richtigen Regelungsinstruments.	217
III.	Abschließende Zusammenfassung der Anforderungen an eine harmonisierende unionsrechtliche Regelung	218
	Zusammenfassende Thesen.	219
	Literaturverzeichnis	223
	Sachregister.	245

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Auffassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BFH	Bundesfinanzhof
BQRL	Berufsqualifikationsrichtlinie
BSG	Bundessozialgericht
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ders.	Derselbe/derselbe
d. h.	das heißt
DLRL	Dienstleistungsrichtlinie
Ebd. ebd.	Ebenda/ebenda
ECRL	E-Commerce Richtlinie
endg.	endgültig
EU	Europäische Union
EuRAG	Europäisches Rechtsanwaltsgesetz
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f.	folgende (nur die nächste Seite/nur die nächste Vorschrift)
ff.	folgende (unbestimmte Vielzahl von Seiten/Vorschriften)
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin/Herausgeberinnen
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit

Kammerbeschl.	Kammerbeschluss
KostenÄnderungsG	Kostenänderungsgesetz
lit.	litera, Buchstabe
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RDGEG	Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz
RDV	Rechtsdienstleistungsverordnung
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
s.	siehe
S.	Satz/Seite/Seiten/Siehe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs
sog.	so genannter/so genannte/so genannten
StBerG	Steuerberatungsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
TDG	Teledienstegesetz
TMG	Telemediengesetz
UAbs.	Unterabsatz
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Vgl./vgl.	Vergleiche/vergleiche
VMRL	Verhältnismäßigkeitsrichtlinie
Vol.	Volume
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

Verzeichnis der ausländischen Gesetze

Belgien	Code judiciaire vom 10. Oktober 1967 (Belgisches Gerichtsgesetzbuch)
Bulgarien	НАКАЗАТЕЛЕН КОДЕКС vom 2. April 1968 (Bulgarisches Strafgesetz)
Dänemark	Retssplejeloven vom 11. April 1916 (Dänisches Rechtspflegegesetz)
Estland	Tsiviilkohtumenetluse seadustik vom 20. April 2005 (Estländische Zivilprozessordnung)
Frankreich	Loi n 71–1130 du 31 décembre 1971 portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques (Gesetz Nr. 71–1130 über die Reform bestimmter Justiz- und Rechtsberufe vom 31. Dezember 1971) Loi n 2019–222 du 23 mars 2019 de programmation 2018–2022 et de réforme pour la justice (Gesetz Nr. 2019–222 über die Programmplanung 2018–2022 und die Reform der Justiz vom 23. März 2019)
Griechenland	Rechtsverordnung Nr. 3026/1954 vom 8. Oktober 1954
Großbritannien	BSB Handbook Code of Conduct for Solicitors, RELs and RFLs Legal Services Act 2007 vom 30. Oktober 2007 Limited Liability Partnerships Act vom 20. Juli 2000 SRA Authorisation of Individuals Regulations SRA Principles
Irland	Solicitor Act of 1954
Italien	Codice penale italiano vom 19. Oktober 1930 (Italienisches Strafgesetzbuch) Gesetz Nr. 247 vom 31. Dezember 2012 (Italienisches Anwaltsgesetz)
Kroatien	Zakon o odvetništvu, Gesetzesblatt ‚Narodne Novine‘, Nr. 9/94 vom 27. Januar 1994 und Nr. 117 vom 13. Oktober 2008 (Kroatisches Anwaltsgesetz)

XXVI

Verzeichnis der ausländischen Gesetze

- Lettland Latvijas Republikas Advokatūras likums vom 27. April 1993
(Lettisches Anwaltsgesetz)
- Litauen Lietuvos Respublikos advokatūros įstatymas vom 18. März 2004
(Litauisches Anwaltsgesetz)
- Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas vom 28. Juli 2002
(Litauische Zivilprozessordnung)
- Luxemburg Loi du 10.8.1991 sur la profession d'avocats
Journal mémorial 1991, S. 1109 ff. (Luxemburgisches Anwaltsgesetz)
- Malta The Legal Profession (Advocates) Regulation Act, 2012,
Government Gazette of Malta No. 18,979 vom 19. Oktober 2012
- Niederlande Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering vom 1. Oktober 1838
(Niederländische Zivilprozessordnung)
- Österreich Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten
deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie,
JGS Nr. 946/1811 (ABGB)
Rechtsanwaltsordnung (RGBl. Nr. 96/1868) vom 1. Januar 1869 (RAO)
- Polen Ustawa o radcach prawnych vom 6. Juli 1982
(Gesetz über die anwaltlichen Rechtsberater)
- Ustawa Prawo o adwokaturze vom 26. Mai 1982
(Polnisches Anwaltsgesetz)
- Portugal Gesetz Nr. 49/2004 vom 24. August 2004
Estatuto do Notariado, Gesetz Nr. 26/2004 vom 4. Februar 2004
- Estatuto da Ordem dos Advogados, Lei n.º15/2005 vom 26. Januar 2005
(Statut des Rechtsanwaltsordens)
- Rumänien Legea Nr. 514/2003 privind organizarea și exercitarea profesiei
de consilier juridic vom 8. Dezember 2003
(Rumänisches Rechtsberatergesetz)
- Schweden Rättegångsbalk vom 18. Juli 1942, SFS nr: 1942:740
(Schwedische Prozessordnung)
- Schweiz Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte
vom 23. Juni (BGFA)
- Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008
(Schweizerische ZPO)

Singapur	Legal Profession Act (Cap. 161), Ordinance 57 aus dem Jahr 1966 (Legal Profession Act) Legal Profession (Law Practice Entities) Rules 2015 Legal Profession (Qualified Persons) Rules 2015
Slowakei	Zákon o advokácii Nr. 586/2003 Coll. vom 4. Dezember 2003 (Slowakisches Rechtsdienstleistungsgesetz)
Slowenien	Zakon o Odvetništvu vom 9. April 1993, Gesetzesblatt der Republik von Slowenien Nr. 18–817/1993 (Slowenisches Anwaltsgesetz)
Spanien	Estatuto General de la Abogacía – Decreto Real 2090/1982 vom 24. Juli 1982 (Spanisches Anwaltsgesetz)
Tschechien	Zakón o advokacii vom 13. März 1996 (Tschechisches Anwaltsgesetz)
Ungarn	Évi LXXVIII. Törvény az ügyvédi tevékenységről aus dem Jahr 2017 (Ungarisches Anwaltsgesetz) Évi XLI. Törvény a közjegyzőkről aus dem Jahr 1991 (Ungarisches Notarsgesetz)
USA	California Business and Professions Code
Zypern	The Advocates Law, Chapter 2

A. Einleitung

I. Einführung in die Problemstellung

Kaum ein Begriff sorgt zurzeit in der juristischen Welt für so viel Furore wie der Begriff „Legal Tech“. Nachdem zunächst nur vereinzelt auf den potentiell dramatischen Einfluss von Legal Tech auf die juristische Tätigkeit in Büchern mit Titeln wie „The End of Lawyers“¹ oder „The Future of Law“² hingewiesen wurde, ist die Debatte um den Umgang mit Legal Tech inzwischen im Zentrum des juristischen Diskurses angekommen. Davon zeugt sowohl die Vielzahl an Aufsätzen und Beiträgen als auch die immer größer werdende Zahl an Podiumsdiskussionen und sonstigen Veranstaltungen, die sich allesamt dem Thema „Legal Tech“ widmen.³ Besonders hervorzuheben ist dabei das Jahrestreffen der deutschen Anwaltschaft zum 68. Deutschen Anwaltstag im Jahr 2017, das vollständig unter dem Motto „Innovation und Legal Tech“ stand.⁴

Als einer der zentralen Problempunkte in diesem Diskurs hat sich in den letzten Jahren die Frage herauskristallisiert, ob Rechtsdienstleistungen im Rahmen eines Anwaltsmonopols allein Rechtsanwältinnen vorbehalten sein sollten, oder ob

¹ *Susskind*, *The End of Lawyers*, 2008.

² *Susskind*, *The Future of Law*, 1987.

³ Vgl. auszugsweise allein für das Jahr 2020 *Fries*, NJW 2020, 193; *Wußler*, DRiZ 2020, 8; *Wessels*, MMR 2020, 59; *Hartung*, AnwBl 2020, 35; *Hufeld et al.*, AnwBl Online 2020, 28; *Deckenbrock*, DB 2020, 321; *Meul/Morschhäuser*, CR 2020, 101; *Henssler*, BRAK-Mitt. 2020, 6; *Guckelberger/Starosta*, DRiZ 2020, 22; *Günther/Gruppe*, K&R 2020, 173; *Römermann*, VuR 2020, 43; *Rebehn*, DRiZ 2020, 83; *Kleine-Cosack*, AnwBl 2020, 88; *Günther/Gruppe*, MMR 2020, 145; *Klimsch*, AnwBl 2020, 145; v. *Lewinski*, AnwBl 2020, 147; *Plog*, AnwBl 2020, 146; *Henssler*, AnwBl 2020, 154; *Kilian*, AnwBl 2020, 157; *Deckenbrock*, AnwBl Online 2020, 178; *Remmert*, AnwBl Online 2020, 186; *Pieronczyk*, AnwBl Online 2020, 193; *Islam*, AnwBl Online 2020, 202; *Prütting*, AnwBl Online 2020, 205; *Riechert*, AnwBl 2020, 168; *Hellwig*, AnwBl Online 2020, 260; *Widder*, AnwBl 2020, 224; *Römermann*, AnwBl Online 2020, 273; *Prütting*, ZIP 2020, 49; *Günther*, GRUR-Prax 2020, 96; *Hähnchen/Schrader>Weiler/Wischmeyer*, JuS 2020, 625. Im Hinblick auf Veranstaltungen zum Thema Legal Tech ist beispielsweise die vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln in Kooperation mit dem Anwaltsblatt veranstaltete Tagung zum Thema „Legal-Tech-Dienstleistungen – Chancen und Risiken für den Anwaltsberuf“ am 22. November 2019 zu nennen.

⁴ Vgl. den Überblick über den 68. Deutschen Anwaltstag bei AnwBl 2017, 750 ff.

auch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter auf dem juristischen Rechtsdienstleistungsmarkt auftreten dürfen. Angesichts der hohen Anforderungen an die Ausbildung eines Rechtsanwalts sowie der vielfältigen berufsrechtlichen Einschränkungen, denen ein Rechtsanwalt unterliegt, verfügen viele der neu auf den Markt tretenden Legal Tech-Anbieter nämlich nicht über eine Anwaltszulassung. Stattdessen ist oftmals die Registrierung als Inkassodienstleister anzutreffen.⁵ Vorläufiger Höhepunkt in dieser Debatte war das Urteil des BGH vom 27. November 2019, in dem zumindest Inkassodienstleistern ein sehr weitgehender Tätigkeitsbereich zugesprochen wurde.⁶

Ein Aspekt, der aber bisher eher nur am Rande erörtert wurde, ist der Blick in andere Rechtsordnungen. Denn selbst in Europa gibt es eine Reihe von Rechtsordnungen wie beispielsweise Schweden, die für Rechtsdienstleistungen kein Anwaltsmonopol kennen und in denen jedermann – auch unter Einsatz von Legal Tech – rechtsdienstleistend tätig sein kann.⁷ Gerade mit Blick auf die regelmäßig grenzüberschreitende Tätigkeit von Legal Tech-Anbietern in Kombination mit den unionsrechtlichen Grundfreiheiten können diese unterschiedlichen Regelungsregime auch im deutschen Recht gravierende Auswirkungen haben.

II. Das Thema und seine Abgrenzung

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen daher vor allem zwei Fragen. Zum einen soll im Folgenden untersucht werden, welchen Anforderungen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter unterliegen sollte. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die Anwendbarkeit der nationalen Regelungen zur Zulässigkeit von derartigen Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen eingeschränkt werden kann.

Im Hinblick auf die große Bandbreite des Themas sind für die nachfolgende Arbeit vor allem zwei Beschränkungen vorzunehmen. Erstens soll sich die Untersuchung allein mit den Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter beschäftigen. Nicht eingegangen werden soll hingegen auf die berufsrechtlichen Vorschriften für Rechtsanwälte und deren Implikationen für den Einsatz von Legal Tech durch Rechts-

⁵ S.u. D.II.3.d) im Detail zu den Befugnissen eines Inkassodienstleiters gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG.

⁶ BGH, Urt. vom 27. November 2019 – VIII ZR 285/18, NJW 2020, 208.

⁷ S.u. E.I.2.c) im Detail zu der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter in Schweden.

anwälte.⁸ Zweitens sollen zwar auch die Auswirkungen des Einsatzes von Legal Tech auf die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen untersucht werden. Allgemeine Fragen der Regulierung von Technologien wie beispielsweise Haftungsfragen beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz werden allerdings im Folgenden nicht betrachtet.⁹

In methodischer Hinsicht ist zuletzt darauf hinzuweisen, dass sich die vorliegende Arbeit an allen Stellen, an denen auf ausländische Rechtsordnungen eingegangen wird, auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der EU, der USA, England, Schweiz und Singapur konzentriert. Grund für die Einbeziehung der Rechtsordnungen aller Mitgliedstaaten der EU sowie der Schweiz ist, dass sich die Frage nach den Grenzen der Anwendbarkeit der inländischen Rechtsvorschriften gerade im Hinblick auf diese Rechtsordnungen aufgrund des Einflusses der unionsrechtlichen Grundfreiheiten besonders akut stellt. Der Blick in die Rechtsordnungen von Singapur, England und der USA dient dazu, dieses Bild zu komplementieren.

III. Gang der Untersuchung

Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Klärung von Begrifflichkeiten (B.). Im Vordergrund steht dabei die genauere Aufschlüsselung und Definition des Phänomens „Legal Tech“. Im folgenden Kapitel C. der Arbeit wird untersucht, welches Regelungsmodell für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter vorzugswürdig ist. Im Anschluss daran ist der Frage nachzugehen, inwiefern die Vorschriften zur Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter im deutschen Recht mit dem als vorzugswürdig festgestellten Regelungsmodell übereinstimmen (D.). In einem nächsten Schritt ist zu untersuchen, inwieweit nicht nur die Anwendbarkeit der geltenden Regelungen im deutschen Recht zur Zulässigkeit von derartigen Rechtsdienstleistungen (E), sondern auch eine Umsetzung des vorzugswürdigen Regelungsmodells im deutschen Recht *de lege ferenda* (F.) durch den Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen eingeschränkt werden

⁸ Vgl. zu dem Rechtsrahmen für den Rechtsanwalt in der Informationsgesellschaft *Leeb*, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, S. 71 ff. m. w. N.; *Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe*, Legal Tech: Herausforderung für die Justiz, 2019, S. 13 ff.; s. ferner zu den Auswirkungen von Legal Tech auf den Bereich der Rechtspflege *Fries*, RW 2018, 414.

⁹ Vgl. zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz *Wischmeyer/Rademacher* (Hrsg.), *Regulating artificial intelligence*, 2020; *Martini*, Blackbox Algorithmus – Grundfragen einer Regulierung Künstlicher Intelligenz, 2019; *Wischmeyer*, AöR 143 (2018), 1 ff.; *Scherer*, Harvard Journal of Law & Technology, Vol. 29 Nr. 2 (2016), 353 ff.

kann. Vor dem Hintergrund dieses beschränkten Regelungspotentials von nationalen Vorschriften, ist abschließend auf die Notwendigkeit einer unionsrechtlichen, harmonisierenden Regelung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter einzugehen (G.).

B. Begriffsbestimmungen

Bevor in die rechtliche Analyse und Untersuchung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter eingetreten werden kann, müssen in einem ersten Schritt mehrere Begrifflichkeiten definiert werden. Zentral für den weiteren Fortgang der Arbeit ist vor allem die Definition des schillernden Phänomens „Legal Tech“ (I.). Daneben bedürfen auch der Begriff des „Rechtsanwalts“ (II.), das Begriffspaar der „gerichtlichen“ Rechtsdienstleistung und der „außergerichtlichen“ Rechtsdienstleistung (III.) sowie der Begriff des „Anwaltsmonopols“ (IV) einer genaueren Begriffsbestimmung.

I. Legal Tech

1. Vorschläge für eine umfassende Definitionsformel

Für die Ermittlung einer Definition, die alle Facetten von Legal Tech abbildet, bietet sich als Ausgangspunkt die zugrundeliegende Wortkombination von „Legal“ und „Technology“ an, die auf die Anwendung von Technologie im Bereich des Rechts verweist.¹ An dieser Wortkombination wird bereits deutlich, dass der Begriff „Legal Tech“ nicht deckungsgleich ist mit dem Begriff der „Rechtsinformatik“, der über den Bereich der „Technik im Recht“² hinaus auch das IT-Recht und das Datenschutzrecht umfasst.³

In der Wissenschaft sind stattdessen eine Vielzahl neuer Definitionen für den Begriff „Legal Tech“ vorgeschlagen worden. *Fries* etwa versteht unter Legal Tech die „Anwendung moderner Informationstechnologie in der juristischen Arbeit“.⁴ In ähnlicher Weise definiert *Buchholtz* den Begriff „Legal Tech“ als „Ver-

¹ Zu dieser Wortlautauslegung s. *Prior*, ZAP 2017, 575 (575).

² Zu dem Begriff s. *Kuhlmann*, Interview mit Michael Grupp, in: Legal Tech Blog vom 4. Januar 2018; vgl. die Beispiele bei *Bund*, Einführung in die Rechtsinformatik, 1991, S. 11 f.

³ Zum Begriff der „Rechtsinformatik“ s. *Schweighofer/Geist/Heindl/Szücs*, Vorwort, in: *Schweighofer/Geist/Heindl/Szücs* (Hrsg.), Komplexitätsgrenzen der Rechtsinformatik, 2011, S. 11; vgl. *Forstmoser*, Rechtsinformatik, in: *Bauknecht/Forstmoser/Zehnder* (Hrsg.), Rechtsinformatik: Bedürfnisse und Möglichkeiten, 1984, S. 3.

⁴ *Fries*, NJW 2016, 2860 in Fn. 32.

wendung algorithmenbasierter Technologien bei der Rechtsanwendung“.⁵ Beck wiederum schlägt die Definition „Erstreckung der Digitalisierung auf den Bereich der Rechtspraxis“⁶ als Begriffsbestimmung für Legal Tech vor.⁷

Diese Definitionen mögen zwar allesamt die immer weiter zunehmende Bandbreite von Legal Tech begrifflich umfassen, das sich in der Praxis als ein „inhomogenes Gemenge an Produkten und Geschäftsmodellen“⁸ darstellt. Für eine genauere Analyse von Legal Tech als Rechtsdienstleistung sind sie aber gerade aufgrund dieser zugrundeliegenden Inhomogenität zu weit gefasst.⁹

2. Differenzierende Ansätze zur Definition von Legal Tech

Anstatt einer umfassenden Definition bietet es sich daher an, den Begriff „Legal Tech“ differenzierter zu betrachten.¹⁰ Zentrales Kriterium für die nähere Bestimmung des Begriffs „Legal Tech“ sollte dabei neben einer hinreichenden Trennschärfe vor allem die Frage sein, ob der Begriffsinhalt für die Beurteilung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter weiterführend ist. Ein besonderes Regelungsbedürfnis für die Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter kann dabei nur bestehen, wenn der Begriff „Legal Tech“ so gefasst wird, dass die hierunter fallenden Anwendungen geeignet sind, die Gewährleistung des Schutzes der Rechtssuchenden, den Schutz der geordneten Rechtspflege sowie des Rechtsguts „Recht“ zu tangieren.¹¹

a) Produktbezogene Differenzierung

Als erstes besteht die Möglichkeit, Legal Tech produktbezogen zu kategorisieren. Der CodeX Techindex unterteilt etwa die bestehende Legal Tech-Landschaft in

⁵ Buchholtz, JuS 2017, 955.

⁶ Beck, DÖV 2019, 648 (649).

⁷ Vgl. zu weiteren Definitionen etwa Bues, <https://legal-tech-blog.de/was-ist-legal-tech> (Stand: 8.3.2021); Wagner, Legal Tech und Legal Robots, 2018, S. 1; a.A. Grupp, AnwBl 2014, 660, dem zufolge Legal Tech nicht fest definiert ist und „Sammelbecken jeglicher juristisch nutzbarer Software“ ist.

⁸ Podmoglinij/Timmermann, AnwBl Online 2019, 436.

⁹ Ebenso kritisiert Hellwig, AnwBl 2018, 908 den Sinn der Bemühung um eine Definition von Legal Tech als nicht inhaltlich weiterführend; s. auch die Kritik bei Hähnchen/Bommel, JZ 2018, 334 (335); Grupp, AnwBl 2014, 660; vgl. Lewinski, BRAK-Mitt. 2020, 68.

¹⁰ S. zum Folgenden die Übersichtsdarstellungen bei Podmoglinij/Timmermann, AnwBl Online 2019, 436 ff.; Wagner, Legal Tech und Legal Robots, 2018, S. 6 ff.; Leeb, Digitalisierung, Legal Technology und Innovation, 2019, S. 50 ff.

¹¹ S. sogleich unten C.I. im Detail zu diesen Schutzzwecken.

die neun Produktkategorien „Legal Research“, „Legal Education“, „Online Dispute Resolution“, „E-Discovery“, „Analytics“, „Compliance“, „Marketplace“, „Document Automation“ und „Practice Management“.¹² Die Auflistung von Legal Tech-Unternehmen im deutschen Markt durch *Tobschall* nennt hingegen zum Beispiel „Databases“ und „Legal Process Outsourcing“ als Produktkategorien.¹³

Diese verschiedenen Produktkategorien spiegeln zwar einerseits die Vielfalt der Legal Tech-Landschaft wider. Andererseits ist es bereits schwierig, sich für die bestehenden Legal Tech-Anwendungen auf eine einheitliche, produktbezogene Einteilung zu einigen. Der Markt für Legal Tech ist noch dazu einem konstanten Wandel unterworfen. So sehr daher eine produktbezogene Differenzierung für den einzelnen Anwender interessant sein mag, für eine tiefergehende Analyse von Legal Tech ist sie nicht geeignet.

b) Differenzierung nach Themenbereichen

Ebenfalls nur bedingt hilfreich für die Untersuchung der Zulässigkeit von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter ist die Differenzierung von Legal Tech-Anwendungen nach den zugrundeliegenden Themenbereichen wie etwa „Künstliche Intelligenz“¹⁴ oder der „Blockchain“¹⁵. Denn nur, weil eine Künstliche Intelligenz oder eine Blockchain eingesetzt wird, muss dies nicht zwangsläufig zur Folge haben, dass die oben genannten Schutzzwecke tangiert werden.

¹² Der CodeX Techindex des CodeX Center for Legal Informatics an der Stanford University führt 1254 Unternehmen auf, die global im Legal Tech Bereich aktiv sind. Der Index ist aufrufbar unter: <https://techindex.law.stanford.edu/> (Stand: 8.3.2021).

¹³ <https://tobschall.de/legaltech/> (Stand: 8.3.2021).

¹⁴ Vgl. etwa *Herberger*, NJW 2018, 2825. Unter dem Begriff der „Künstlichen Intelligenz“ sind Systeme mit einem „intelligenten“ Verhalten zu verstehen, die ihre Umgebung analysieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen, *Europäische Kommission*, Künstliche Intelligenz für Europa, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, COM(2018) 237 final, S. 1; vgl. *Europäische Kommission*, White Paper on Artificial Intelligence – A European Approach to Excellence and Trust, COM(2020) 65 final, S. 16.

¹⁵ Bei der „Blockchain“ handelt es sich um eine besonders sichere, virtuelle Datenbankstruktur, die in chronologischer Reihenfolge und im Idealfall fälschungssicher sowie dezentral über Transaktionen und Rechtszuordnungen Buch führt, *Paulus*, JuS 2019, 1049. Zur „Blockchain“ als Themenbereich von Legal Tech s. etwa *Corrales/Fenwick/Haapio*, Digital Technologies, Legal Design and the Future of the Legal Profession, in: *Corrales/Fenwick/Haapio* (Hrsg.), Legal Tech, Smart Contracts and Blockchain, 2019, S. 2.

c) Differenzierung anhand des Disruptionspotentials sowie des technologischen Entwicklungsgrads einer Anwendung

Goodenough schlägt wiederum eine Einteilung von Legal Tech-Anwendungen anhand ihres Disruptionspotentials vor.¹⁶ *Goodenough* teilt hierfür die Legal Tech-Anwendungen in drei Kategorien ein, die er als Legal Tech 1.0, Legal Tech 2.0 und Legal Tech 3.0 bezeichnet. Legal Tech 1.0 hat dieser Einteilung zufolge das geringste Disruptionspotential und umfasst Anwendungen, die menschliche Akteure im bestehenden System unterstützen. Als konkretes Beispiel für eine Anwendung im Bereich Legal Tech 1.0. nennt *Goodenough* die computerunterstützte Sichtung und Aufbereitung großer Datensätze („E-Discovery“). Die nächste technologische Entwicklungsstufe (Legal Tech 2.0) beginnt, menschliche Akteure im bestehenden System zu ersetzen, indem Computerprogramme die Aufgaben von Rechtsdienstleistern übernehmen. Legal Tech 3.0 ersetzt auf der letzten Disruptionsstufe nicht nur menschliche Akteure, sondern revolutioniert das gesamte bestehende System. *Goodenough* nennt beispielsweise die Möglichkeit eines Steuerrechts, das von vornherein in Computercode geschrieben wird und dadurch vollständig von computerbasierten Systemen interpretiert und vollstreckt werden kann.

Eine 2016 erschienene Studie des *Bucerius Center on Legal Professions* und *The Boston Consulting Group*, die sich mit den Auswirkungen von Legal Tech auf das anwaltliche Geschäftsmodell auseinandersetzt, kategorisiert hingegen Legal Tech-Anwendungen anhand ihres technologischen Entwicklungsgrads.¹⁷ Die Studie unterteilt die bestehenden Technologien in drei verschiedene Kategorien. Die erste Kategorie ist demnach die Enabler-Software, die die grundlegende Infrastruktur der Kanzlei bereitstellt.¹⁸ Dazu gehören beispielsweise Cybersecurity- und Cloud-Lösungen. In die zweite Kategorie fallen sog. Support Process Solutions, die zu einer Effizienzsteigerung der anwaltlichen Tätigkeit führen sollen wie etwa technologische Lösungen in den Bereichen Case Management, Per-

¹⁶ S. zum Folgenden *Goodenough*, Legal Technology 3.0, in: Huffington Post vom 6. April 2015. Eine ähnliche Differenzierung nach dem Veränderungspotential von Legal Tech findet sich bei *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2020, S. 16; *Wagner*, BB 2017, 898. Unter Disruption ist dabei ein Prozess zu verstehen, bei dem ein bestehender Markt oder ein bestehendes System durch eine stark wachsende Innovation abgelöst wird, <https://www.gruen.duzen.de/lexikon/begriffe/disruption?interstitial> (Stand: 8.3.2021); vgl. auch <https://www.duden.de/rechtschreibung/disruptiv> (Stand: 8.3.2021).

¹⁷ *Veith/Wenzler/Hartung et al.*, How Legal Technology Will Change the Business of Law, 2016, S. 4.

¹⁸ Ebd.

sonalentwicklung oder Wissensmanagement.¹⁹ Die dritte Kategorie der sog. Substantive Law Solutions bezeichnet hingegen technologische Anwendungen, die die anwaltliche Leistungserbringung unmittelbar unterstützen oder ersetzen.²⁰ Solche Anwendungen können von der Bereitstellung von standardisierten Rechtsdienstleistungen für den Massenmarkt bis hin zu der auf Künstlicher Intelligenz basierten Analyse von Rechtsproblemen reichen.

Allerdings ist auch an diesen zwei Einteilungen auszusetzen, dass es für die Frage nach dem Regelungsbedürfnis für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch nicht-anwaltliche Legal Tech-Anbieter nicht zwangsläufig auf den technologischen Entwicklungsgrad oder auf das Disruptionspotential einer Legal Tech-Anwendung ankommt.

d) Differenzierung nach den Auswirkungen auf das anwaltliche Geschäftsmodell und den Kernbereich juristischer Tätigkeit

Damit der Schutz der Rechtssuchenden sowie der Schutz der geordneten Rechtspflege bzw. des Rechtsguts „Recht“ tangiert werden und überhaupt erst ein Regelungsbedürfnis für den Einsatz von Legal Tech entsteht, ist hingegen vor allem entscheidend, dass die Legal Tech-Anwendung Tätigkeiten übernimmt, die funktional dem juristischen Kernbereich zugeordnet werden können.

Wagner zufolge ist dabei unter dem Kernbereich juristischer Tätigkeit die Sachverhaltsaufklärung, juristische Recherche, Subsumtion und rechtliche Beurteilung, Vertrags- und sonstige rechtliche Gestaltung sowie Transaktions- und Verfahrenshandlungen zu verstehen.²¹ Eine ähnliche funktionale Differenzierung nimmt *Hartung* vor, indem er Legal Tech-Anwendungen nach ihrem jeweiligen Einfluss auf das anwaltliche Geschäftsmodell einteilt.²² Dabei lassen sich im Wesentlichen zwei Kategorien bilden. Die erste Kategorie „Office Tech“ betrifft nur die Büroorganisation und hat kaum Einfluss auf das anwaltliche Geschäftsmodell.

¹⁹ *Veith/Wenzler/Hartung et al.*, How Legal Technology Will Change the Business of Law, 2016, S. 5.

²⁰ Ebd.

²¹ *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2020, S. 16; vgl. *Wagner*, BB 2017, 898, (899 ff.). *Wagner* führt darüber hinaus den Begriff des „Legal Robot“ ein. Diesen zeichnet aus, dass er in der Lage ist, zu einem Sachverhalt eine rechtliche Beurteilung abzugeben, die nicht bereits im Vorfeld getroffen und mit möglichen Antworten des Nutzers zu Sachverhaltsfragen verknüpft wurde, *Wagner*, Legal Tech und Legal Robots, 2020, S. 55; *Wagner*, BB 2017, 898 (902).

²² *Hartung*, Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung, in: *Hartung/Bues/Halbleib* (Hrsg.), Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, 2018, S. 5 (8); vgl. *Wenzler*, Big Law & Legal Tech, in: *Hartung/Bues/Halbleib* (Hrsg.), Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, 2018, S. 77 (78). Weitere funktionale Differenzierungen finden sich bei *Kilian*, NJW 2017, 3043 (3049) und *Fiedler/Grupp*, DB 2017, 1071 ff.

dell.²³ Konkrete Beispiele hierfür sind etwa elektronische Akten oder Dateimanagement-Systeme.²⁴ „Legal Tech“ im eigentlichen Sinne stellt demgegenüber nur die zweite Kategorie von Anwendungen dar, die unmittelbar die juristische Leistungserbringung berühren.²⁵ Unter diesen Begriff von „Legal Tech“ fallen beispielsweise Anwendungen zur automatisierten Dokumenten- oder Schriftsatzerstellung.²⁶

Da diese funktionalen Differenzierungen am besten das Regelungsbedürfnis von Legal Tech zum Ausdruck bringen, soll daher im Folgenden ebenfalls an eine funktionale Begriffsbestimmung angeknüpft werden. Für den weiteren Verlauf der Untersuchung sind daher unter dem Begriff „Legal Tech“ technologische Anwendungen zu verstehen, die als automatisierte Rechtsberatungsangebote unmittelbar die juristische Leistungserbringung betreffen. Unter diese Definition von „Legal Tech“ fallen beispielsweise Softwaresysteme, die eigenständig juristische Recherchefragen bearbeiten oder – wie bereits genannt – Schriftsätze entwerfen können. Ein weiteres Beispiel für eine Legal Tech-Anwendung wäre ferner ein Chatbot, der automatisiert rechtliche Sachverhalte bearbeitet und dem Rechtssuchenden damit den Gang zum Rechtsanwalt erspart.

II. Rechtsanwalt

Als zweites ist der Begriff des „Rechtsanwalts“ näher zu definieren. Für die Bestimmung dieses Begriffs muss dabei je nachdem, ob der Begriff des „Rechtsanwalts“ im Kontext des deutschen Rechts (1) oder aber in Bezug auf ausländische Rechtsordnungen bzw. das Unionsrecht verwendet wird (2), differenziert werden. Für die Zwecke der Begriffsdefinierung kommt es zudem allein auf die formalen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt an und weniger auf die generelle Bedeutung und Stellenwert des Rechtsanwaltsberufs in der jeweiligen Rechtsordnung.

²³ Ebd.

²⁴ *Hartung*, Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung, in: *Hartung/Bues/Halbleib* (Hrsg.), *Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts*, 2018, S. 5 (8).

²⁵ *Hartung*, ebd.; vgl. *Wenzler*, Big Law & Legal Tech, in: *Hartung/Bues/Halbleib* (Hrsg.), *Legal Tech: Die Digitalisierung des Rechtsmarkts*, 2018, S. 77 (78).

²⁶ *Hartung*, ebd.

Sachregister

- Akzessorietät der supranationalen Rechtsordnungen 147
- Anwaltsmonopol 16
- atypische Inkassodienstleistungen 82
- Außergerichtliche Rechtsdienstleistung 14

- Belgien 113
- Bulgarien 114

- Chatbots 67

- Dänemark 106
- Dienstleistungsfreiheit 160
- Dienstleistungsrichtlinie 187
- Dokumentengenerator 65
- Durchsetzung von Verbraucheransprüchen 34

- Eingriffsnorm 117
- Erfolgshonorar 26
- Erforderlichkeit eines „menschlichen“ Rechtsdienstleistenden 51
- Estland 113
- EuRAG 143

- Falschberatung 20
- Finnland 112
- Fly-in, Fly-out 121
- Frankreich 102, 106

- Gefahr für Schutz des Rechtssuchenden 20
- Gerichtliche Rechtsdienstleistung 14
- Griechenland 103
- Großbritannien 110

- Herkunftslandprinzip 124

- Inkassodienstleistung 68

- Internationalen Anwendungsbereichs 119
- Irland 111
- Italien 105

- Kalifornien 101
- Kohärenz 136
- konkreten Angelegenheit 57
- Kroatien 109

- Law Clinics 80
- Legal Outsourcing 76
- Legal Tech 5
- Legal Tech: Disruptionspotentials 8
- Legal Tech: Kernbereich 9
- lex-foi Grundsatz 116
- Luxemburg 107

- Malta 107
- Mietpreisrechner 66

- Niederlande 112
- Niederlassungsfreiheit 160

- Österreich 104

- Partieller Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts 178
- Polen 109
- Portugal 105
- Prozesskostenübernahme 27
- Prüfung im Einzelfall 57

- Rationales Desinteresse 34
- Rechtsanwalt 10
- Rechtsdienstleistungsgesetz 50
- Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen 172
- Rumänien 109

- Schweden 115
- Schweiz 112
- Singapur 111
- Slowakei 108
- Slowenien 115
- Spanien 104

- Telemediengesetzes 124
- Tschechien 108

- Ungarn 108
- Unmöglichkeit einer automatisierten
Rechtsberatung 53
- USA 100
- Utah 100

- Verbot von Interessenskonflikten 24
- Verhältnismäßigkeitsrichtlinie 171
- Verschwiegenheitspflicht 23
- Verwaltungsvollstreckung im Ausland 200

- Werbeverbot 28

- Zuständigkeit ausländischer Gerichte 194
- Zwingende Gründe des Allgemein-
interesses 182
- Zypern 104